

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014143/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 18.09.2014 TOP: 2.5
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014143/3
	Az.:	erstellt am: 19.08.2014

Betreff

6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	15.09.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	15.09.2014	laut BV
2	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
3	18.09.2014: Sozial- und Kulturausschuss	18.09.2014	laut BV
4	23.09.2014: Ortschaftsrat Merzien	23.09.2014	laut BV
5	24.09.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	24.09.2014	laut BV
6	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	laut BV
7	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	laut BV
8	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen beschließt die 6. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 6, 8, 11 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
§§ 1,25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

zu § 1 Abs. 1. und 2.:

Nach § 23 Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks (BIV - Richtlinie) zu fundamentieren und zu befestigen.

Nach § 9 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft VSG 4.7 sind Grabmale und Fundamente nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu errichten und mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Welches maßgebliche Regelwerk in der Friedhofssatzung verbindlich benannt wird ist durch die UVV nicht vorgegeben. Insofern entspricht die derzeit gültige Friedhofssatzung dieser UVV.

In der aktuellen Ausgabe der VSG 4.7 mit Stand 2007 wird bei der Durchführungsanweisung aber auf die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA - Grabmal) verwiesen und diese auch im Anhang mit veröffentlicht.

Somit gibt es zwei Regelwerke als Auslegung der anerkannten Regeln der Baukunst. Beide Richtlinien unterscheiden sich hinsichtlich der Angaben zur Befestigungs- und Gründungstechnik nicht. Es wird auf die gleichen DIN - Normen für Lastannahme, Beton und Gründung verwiesen. Hinsichtlich Bemessung und konstruktive Ausführung sind Grabmalanlagen nach beiden Richtlinien gleich herzustellen. Die DIN - Normen sind aber sehr komplex und weder für die Friedhofsverwaltung noch für den Dienstleistungserbringer verständlich und umsetzbar.

Hier liegt ein wesentlicher Vorteil der TA - Grabmal. Diese ist deutlich umfangreicher als die BIV - Richtlinie. Dies liegt daran, dass die Inhalte deutlich ausführlicher und präziser und für den Anwender verständlicher beschrieben werden. In Form von Tabellen, Übersichten und Beispielen werden umfangreiche Planungshilfen für die Umsetzung gegeben. Da die sicherheitsrelevanten Teile der Grabanlage (Verdübelung) und das Tragsystem (Fundament) nicht sichtbar sind, wird die Darstellung dieser Teile neben den Abmessungen des Grabmales und ggf. der Einfassung oder Abdeckplatte in den Antragsformularen verlangt. Von der Deutschen Naturstein Akademie e.V. wird den Friedhofsverwaltungen und Steinmetzbetrieben kostenlos eine Software zur Verfügung gestellt, über die nach Eingabe der sicherheitsrelevanten Daten eine Berechnung erfolgt und Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit angezeigt werden. Im Antragswesen unterscheidet sich daher die TA - Grabmal wesentlich von der BIV - Richtlinie. Im derzeit praktiziertem Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren werden nur die Abmessungen des Grabmales und Angaben zur Gestaltung (Material, Inschrift u.ä.) abgefordert. Auf der Grundlage dieser Angaben lässt sich die Stand- bzw. Bruchsicherheit der Grabanlagen aber nicht ausreichend beurteilen. Da die Friedhofsverwaltung aber nur Grabmalanlagen genehmigen darf, die auch dauerhaft standsicher errichtet werden sollen, führt eine Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf die TA - Grabmal zu einer höheren Rechtssicherheit und vermindert das Haftungsrisiko für die genehmigten Grabanlagen.

Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen der TA - Grabmal und der BIV - Richtlinie liegt im Prüfverfahren der Grabmalanlage. Zurzeit muss die jährliche Standsicherheitsprüfung nach der BIV - Richtlinie wie folgt erfolgen:

- Grabmale bis zu einer Höhe von 70 cm sind mit einer Prüflast von 30 kg zu prüfen,
- Grabmale ab 70 cm Höhe sind mit einer Prüflast von 50 kg zu prüfen,
- alle Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren, d.h. in einem Prüfprotokoll sind sowohl die Grabmale ohne Mängel als auch die bemängelten Grabmale zu dokumentieren.

Nach der TA - Grabmal werden hingegen alle Grabmale unabhängig von der Höhe mit 30 kg Prüflast geprüft und nur die beanstandeten Grabsteine sind zu dokumentieren. Dies führt zu einer erheblichen Reduzierung des erforderlichen Verwaltungsaufwandes für die Durchführung und Dokumentation der jährlichen Standsicherheitsprüfung. Hinzu kommt, dass eine Person eine Prüflast von 50 kg kontinuierlich nur mit einem Prüfgerät mit Hebel aufbringen kann. Aber auch mit diesem Hilfsmittel führt die körperliche Belastung nach einiger Zeit dazu, dass die Prüfung mit ruckartiger Aufbringung der Belastung durchgeführt wird. Dabei kommt es zu Belastungsspitzen der Horizontallasten über der vorgeschriebenen Prüflast. Dies kann zu Schädigungen der Grabanlage führen. Bei einer Prüflast von 30 kg ist hingegen eine korrekte Prüfung sichergestellt.

Als Voraussetzung für die vereinfachte Grabmalprüfung schreibt die TA - Grabmal jedoch eine Abnahmeprüfung für die neu errichteten und auch die aus verschiedenen Gründen wieder befestigten Grabmale mit einer Prüflast von 50 kg vor. Die Abnahmeprüfung kann vom Steinmetz erfolgen und mit Vorlage eines Messprotokolls bei der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Um die Anschaffung eines Prüfgerätes für die Steinmetzbetriebe zu vermeiden, kann die Abnahmeprüfung auf Antrag des Steinmetzes auch zusammen mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Hier ist ein geeignetes Prüfgerät aufgrund der jährlichen Standsicherheitsprüfung angeschafft worden. Der Friedhofsleiter hat auch die notwendige zertifizierte Fachkunde für die Grabmalprüfung erworben. Der erhöhte Aufwand für die Abnahmeprüfung ist mit der erheblichen Erleichterung der jährlichen Standsicherheitsprüfung zu rechtfertigen. Zudem führt die Abnahmeprüfung für den Nutzungsberechtigten als Auftraggeber für die Grabmalerrichtung auch zu einem Nachweis, dass das Grabmal nach den Vorschriften der Friedhofssatzung ordnungsgemäß errichtet wurde.

Aus den genannten Gründen soll mit den Änderungen der §§ 22, 23 der Friedhofssatzung die TA - Grabmal als verbindliches Regelwerk eingeführt werden.

zu § 1 Abs. 3. und 4.:

Die notwendigen Änderungen der Friedhofssatzung ergeben sich aus dem Umstand, dass die Gemeindeordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz abgelöst wurde. Das betrifft auch die Änderung der möglichen maximalen Höhe eines Bußgeldes im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens auf 5.000 €.

zu § 1 Abs. 5.:

Auf der neu gestalteten Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten stehen keine Vasenbehälter mehr zur Verfügung. Deren Anschaffung ist auch nicht vorgesehen. Vielmehr wurden Ablageflächen geschaffen, die auch für Steckvasen mit Blumensträußen geeignet sind. Damit erübrigt sich der Satz 4 in Ziffer 2.) der Anlage 1 zur Friedhofssatzung.

zu § 1 Abs. 6.:

Mit der 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wurden 2012 die Vorschriften zur Gestaltung von Grabmalen im Wesentlichen aufgehoben. Ziel der damaligen Änderung war es, den Nutzungsberechtigten mehr Freiraum bei der Gestaltung der von ihnen genutzten Gräber einzuräumen. Hinsichtlich der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten muss aber als Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften eine Vorgabe der Maße für die ebenerdig zu verlegende Grabplatte in der Satzung enthalten sein. Die Gräber auf der Anlage sind für ein einheitliches Maß angelegt. Das Gestaltungskonzept ist auch auf vereinheitlichte Grabplatten ausgerichtet. In der Praxis der letzten Jahre werden auch nur Grabplatten mit den Außenmaßen 0,40 x 0,40 und einer Mindeststärke von 0,03 m genehmigt. Da eine ausdrückliche Satzungsregelung dazu fehlt, wurde das schriftliche Einverständnis des Nutzungsberechtigten mit dem Antrag auf Bestattung eingefordert. Probleme mit dieser Verfahrensweise gab es nicht, aber die Aufnahme in die Satzung führt zu Rechtssicherheit.



6ÄnderungssatzungzurFriedhS.pdf